

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht), Marc Bourgeois (FDP, Zürich) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Änderung des Polizeigesetzes betreffend umgehende Räumung von Hausbesetzungen

Das Polizeigesetz vom 23. April 2017 (LS 550.1) wird wie folgt geändert:

K. Räumung besetzter Liegenschaften (neu)

§ 42a

¹ Bei besetzten Liegenschaften trifft die Polizei die erforderlichen Vorbereitungen, um eine Räumung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und der Sicherheit innert 72 Stunden nach Anzeige durchzuführen. Dabei gelten eine ausstehende Abbruch- bzw. Baubewilligung oder eine fehlende Neunutzung nicht als Räumungshindernis. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, um eine Neubesetzung zu verhindern.

² Die Räumung setzt einen Strafantrag der berechtigten Person wegen Hausfriedensbruchs voraus. Vorbehalten bleibt überdies die Räumung zur Gewährleistung der Sicherheit.

Titel K. wird zu Titel L

Nina Fehr Düsel
Marc Bourgeois
Josef Wiederkehr

Begründung:

Hausbesetzungen und rechtsfreie Räume werden in der Stadt Zürich und auch andernorts immer wieder toleriert. Seit Jahren sorgt rechtsfreier Raum, der von der Stadt Zürich geduldet wird, für unhaltbare Zustände.

Derartige Zustände sind in einem Rechtsstaat unhaltbar; sie sind eine Kapitulation des Rechtsstaates. Zudem sind besetzte Häuser und Liegenschaften zum Teil Ausgangspunkt für gewalttätige Demonstrationen. Die gewaltigen Schäden, wie seinerzeit im besetzten Binz-Areal, zahlen nachher die Steuerzahler.

Stadtrat und Polizeivorstand Richard Wolff legt hier eine «Toleranz» an den Tag, die unter keinem Titel akzeptiert werden kann. So hat er bereits im «Landboten» vom 18. September 2013 gesagt: «Wir brauchen einen unaufgeregten Umgang mit Hausbesetzungen». Ebenso will er Hausbesetzer für die angerichteten Schäden nicht finanziell zur Verantwortung ziehen. Hier muss der Rechtsstaat endlich durchgreifen und konsequent gegen solche Macheschaften vorgehen.

Wenn die Verantwortlichen der Stadt Zürich nicht handeln wollen, so müssen es die kantonalen Behörden und Instanzen tun. Weder in der Stadt Zürich noch im übrigen Kantonsgebiet dürfen rechtsfreie Räume geduldet werden. Sicherheit zu gewährleisten ist die erste Staatsaufgabe.